

221.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verfahren der Zustimmung
und die Form der Führung ausländischer Grade
(VO.A.Gr.)**

Vom 2. September 1995

Aufgrund des § 141 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO.A.Gr.) vom 13. Mai 1993 (GV. NW. S. 338) wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Nummer 2 und die zugehörige Anlage gestrichen. Die Zahl „1“ vor dem Wort „Graden“ entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1995

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1995 S. 982.

232

Berichtigung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 muß es statt „§ 23“ richtig heißen „§ 24“.
2. Die Tabelle in § 29 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Zeile 1 d, Spalten 2 und 3 ist jeweils unter dem Wort „keine“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch Absatz 3)“ zu streichen;
 - b) in Zeile 3, Spalten 2 und 3 ist jeweils unter dem Wort „keine“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch Absatz 3)“ anzubringen;
 - c) in Zeile 4 a, Spalten 2, 3 und 4 ist jeweils unter den Wörtern „F30“, „F30“ und „F90-AB“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch § 30 Abs. 4)“ anzubringen;
 - d) in Zeile 4 b, Spalten 2, 3 und 4 ist jeweils unter den Wörtern „F30“, „F30“ und „F90“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch § 30 Abs. 4)“ anzubringen.
3. In § 30 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Spalten“ durch das Wort „Zeilen“ ersetzt.
4. Die Zeile 4 der Tabelle in § 34 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

In Spalten 2 und 4 werden jeweils die Wörter

„keine
(siehe jedoch
§ 30 Abs. 4)“
eingefügt.

In Spalte 3 ist dieser Satzspiegel zu übernehmen.

5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „Verbindungsstücke“ ein Komma zu setzen.
6. § 64 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Vor dem Wort „Abbruch“ wird das Wort „der“ eingefügt;
 - b) in Nr. 1, 4. Anstrich muß es statt „Deiche, Dämme“ richtig heißen „Deichen, Dämmen“;
 - c) in Nr. 2 muß es statt „oberirdische“ richtig heißen „oberirdischen“;
 - d) in Nr. 3 muß es statt „bauliche“ richtig heißen „baulichen“.
7. In § 65 Abs. 1 muß nach den Wörtern „bedarf keiner Baugenehmigung“ statt des Punktes ein Doppelpunkt stehen.
8. § 68 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Die Überschrift in § 68 muß richtig lauten „Vereinfachtes Genehmigungsverfahren“;
 - b) in Absatz 5 Satz 2 muß es statt „Absatz 1 Nr. 4 bis 13“ richtig heißen „Absatz 1 Nr. 4, 6 bis 13“.
9. In § 70 Abs. 3 Nr. 5 werden vor dem Wort „Entwurfsverfasser“ die Wörter „Entwurfsverfasserin oder“ eingefügt.
10. In § 70 Abs. 3 Nr. 6 werden vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
11. In § 75 Abs. 7 Satz 1 muß es statt „§ 64 Abs. 1“ richtig heißen „§ 63 Abs. 1“.
12. In § 80 Abs. 1 Satz 3 muß es statt „§§ 68 Abs. 2 Satz 1“ richtig heißen „§§ 68 Abs. 2“.
13. In § 85 Abs. 2 Satz 4 muß es statt „des Prüfungsverfahrens“ richtig heißen „das Prüfungsverfahren“.
14. In § 89 Nr. 3 muß es statt „Gesetzes über den Versicherungsschutz“ richtig heißen „Gesetzes über den Versicherungsvertrag“.

- GV. NW. 1995 S. 982.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Studentenwerke
- Anstalten des Öffentlichen Rechts -
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. August 1995

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StwG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 36), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 des Studentenwerksgesetzes wird wie folgt geändert:

Zuständig ist

das Studentenwerk Bonn für
die Universität Bonn und
die Fachhochschule Rhein-Sieg,

das Studentenwerk Köln für

die Universität Köln,
die Deutsche Sporthochschule Köln,
die Fachhochschule Köln,
die Hochschule für Musik (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal) und
die Kunsthochschule für Medien Köln.